



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Bau- und Planungskommission
vom: 27. Mai 2013
zur Vorlage Nr.: [2011-176](#)
Titel: **Solaranlagen in Kernzonen im Kanton Basel-Landschaft**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat betreffend Solaranlagen in Kernzonen im Kanton Basel-Landschaft

Vom 27. Mai 2013

1. Ausgangslage

Zum Zeitpunkt der Überweisung der Vorlage durch das Büro des Landrats, am 9. Juni 2011, ging die Bau- und Planungskommission noch davon aus, dass die damals gültige Bundesgesetzgebung keine weitere Liberalisierung der Bewilligungspraxis von Solaranlagen in Kernzonen auf Kantonsebene zulasse.

Am [17. November 2011](#) beschloss die Kommission infolge der laufenden Teilrevision des Raumplanungsgesetzes RPG, und des für dieses Geschäft relevanten Artikels 18a – in Rücksprache mit den Fachleuten der BUD – die Vorlage zurückzustellen, bis auf Bundesebene die entsprechenden Entscheide getroffen worden sind.

Nach Verabschiedung der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes RPG durch die Eidgenössischen Räte am 15. Juni hat die Bau- und Planungskommission ihre Beratungen wieder aufgenommen

Nach der Zustimmung zur Revision am 3. März 2013 durch den Souverän, bestand die Gewissheit, dass Bund, Kantone und Gemeinden die Umsetzung des im Frühjahr 2014 in Kraft tretenden Gesetzes gemeinsam an die Hand nehmen.

Entsprechend möchten die Bau- und Planungskommission und die Umwelt- und Energiekommission im Mitbericht dem Regierungsrat nahelegen, die Liberalisierung der Bewilligungspraxis von Solaranlagen in Kernzonen, soweit sie die neue Bundesgesetzgebung zulässt, auf Kantonsebene möglichst rasch umzusetzen (siehe § 104b Solaranlagen in der Beilage).

Für Details wird auf die [Vorlage](#) selbst verwiesen.

2. Beratung in der Kommission

Die Bau- und Planungskommission hat die Vorlage nach Wiederaufnahme der Beratung an ihren Sitzungen vom 28. Juni, 13. September, 25. Oktober, 8. November und 6. Dezember 2012 sowie am 18. April 2013 beraten. Begleitet wurde sie von Alberto Isenburg, Leiter AUE, Thomas Jung, Leiter HBA, Andreas Weis, Leiter Bauinspektorat, Markus Stöcklin, Leiter Abteilung Recht, BUD, Christoph Plattner, Leiter Ressort Energie und Wasserversorgung, AUE und Philipp Schoch, Präsident UEK.

In der Folge wird die kommissionsinterne Beratung über den neuen Paragraphen 104b «Solaranlagen» des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998

(siehe Beilage) zusammengefasst.

2.1 Meldung bei den Behörden (§ 104b, 1)

Auf die Frage aus der Kommission, welcher Behörde eine geplante Solaranlage vor der Realisierung zu melden sei, antworten die Vertreter der Verwaltung, dass das kantonale Bauinspektorat auch künftig über die Bewilligung entscheiden werde.

Die Meldepflicht wird neu vom Bundesrecht vorgeschrieben, ohne spezielle Begründung. Auf Kantonsebene soll sie in einer Verordnung geregelt werden. Zu melden wird die Leistung der Anlage sein. Dadurch erhalten die zuständigen kantonalen Stellen einen Überblick über die im Kanton produzierte erneuerbare Energie. Die Meldung dient also in erster Linie energiestatistischen Zwecken. Sie wird einfach gestaltet sein und online vorgenommen werden können.

Als Teil der Meldung muss künftig mitgeteilt werden, wo was installiert worden ist. Nachdem kantonsweit bereits die Dachflächen metergenau vermessen worden sind, ist eine Meldepflicht für Solaranlagen, gemäss Aussage des Amtes für Umwelt und Energie, nur folgerichtig. Es spricht jedoch nichts dagegen, pragmatisch eine Minimalgrösse zu definieren, wofür der Kanton vom Bund rechtlich auch nicht belangt werden würde.

Fotovoltaikanlagen werden durch die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) vom Bund gefördert. Es ist denkbar, dass die Auszahlung der erhöhten Förderbeiträge durch die Kantone erfolgt. Dadurch würde ein Anreiz geschaffen, Solaranlagen zu melden.

2.2. Definition von «genügend angepassten» Solaranlagen (§ 104b, 2)

In Kern-, Ortsbild oder in Denkmalschutzzonen geplante Solaranlagen gelten gemäss nationalrätlicher Debatte als «genügend angepasst», wenn sie sich innerhalb der Dachfläche befinden und diese in der Höhe um höchstens 20 Zentimeter überragen. Gemäss Aussage der Mitarbeiter der Rechtsabteilung der BUD erfüllen gewöhnliche Solaranlagen diese Bedingungen.

Der bundesrechtliche Begriff «genügend angepasst» wird durch den Kanton insofern ausgestaltet, als dass er die Beratungen der Bundesversammlung, wie oben, berücksichtigt. Allenfalls wird der Bund Richtlinien oder eine Ausführungsverordnung erlassen, um festzulegen, was

unter «genügend angepasst» zu verstehen ist. Eventuell wird die Auslegung auch der Gerichtspraxis überlassen.

Die Vertreter des Bauinspektorats weisen darauf hin, dass sich diese Frage nach der Definition von Begrifflichkeiten stellen wird, nachdem das Raumplanungsgesetz RPG im Frühling 2014 in Kraft getreten ist. Es sollte jedoch möglich sein – im Sinne der nationalrätlichen Beratung, welche sich mit der bisherigen kantonalen Bewilligungspraxis für Solaranlagen ausserhalb von Kernzonen deckt – zu definieren, was eine «genügend angepasste» Solaranlage ist.

2.3. Minimale Grösse meldepflichtiger Anlagen

Auf die Nachfrage aus der Kommission, ob auch kleine Solaranlagen der Meldepflicht unterliegen würden, verweisen die Vertreter der Rechtsabteilung der BUD darauf, dass gemäss Bundesrecht alle Anlagen gemeldet werden müssten. Die Meldepflicht ist jedoch nicht mit der Bewilligungspflicht zu verwechseln. Wenn eine Anlage nicht gemeldet wird, besteht keine Handhabe.

://: Eintreten auf die Vorlage ist unbestritten.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Bau- und Planungskommission empfiehlt dem Landrat mit 12:0 Stimmen, der Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 gemäss dem geänderten Entwurf zuzustimmen.

Grellingen, 27. Mai 2013

Für die Bau- und Planungskommission



Franz Meyer, Präsident

Beilagen:

- Gesetzestext (in der von der BPK und UEK modifizierten Version)
- Mitbericht der Umwelt- und Energiekommission



Mitbericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

Solaranlagen in Kernzonen im Kanton Basel-Landschaft

Vom 27. Mai 2013

1. Ausgangslage

Für die Ausgangslage wird auf den Bericht der Bau- und Planungskommission verwiesen.

Der Umweltschutz- und Energiekommission ist die Vorlage vom Büro des Landrates am 9. Juni 2011 zur Erstellung eines Mitberichts überwiesen worden.

2. Kommissionsberatung

Die Umweltschutz- und Energiekommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 12. September 2011, 24. Oktober 2011, 10. September 2012, 12. November 2012 und 15. April 2013 in Anwesenheit von Regierungspräsidentin Sabine Pegoraro beraten. Die Kommission wurde dabei von Christoph Plattner, vormals Leiter des Ressorts Energie und Wasserversorgung im Amt für Umweltschutz und Energie, Markus Stöcklin, Leiter Abteilung Recht und stv. Generalsekretär der Bau- und Umweltschutzdirektion, Walter Niederberger, stv. Denkmalpfleger, Amt für Raumplanung, Alberto Isenburg, Leiter Amt für Umweltschutz und Energie, sowie von Andreas Weis, kantonaler Bauinspektor, unterstützt.

Die Kommission nahm den im Nachgang zur Referendumsabstimmung über das eidgenössische Raumplanungsgesetz vom 3. März 2013 angepassten Gesetzesentwurf positiv auf. Insbesondere begrüsst sie, dass die in das kantonale Recht zu überführenden eidgenössischen Bestimmungen eine sehr liberale Bewilligungspraxis ermöglichen. Auch die Bewilligungspflicht für Solaranlagen in Kernzonen, Ortsbildschutz- und Denkmalschutz zonen, die der Kanton gemäss Bundesrecht vorsehen kann, fand die Zustimmung der Kommission. Sie machte aber deutlich, dass die Bestimmungen nicht restriktiv ausgelegt werden sollen. Entsprechend legt die Kommission dem Regierungsrat nahe, die Liberalisierung der Bewilligungspraxis von Solaranlagen in Kernzonen, soweit sie die neue Bundesgesetzgebung zulässt, auf Kantonsebene möglichst rasch umzusetzen.

Formulierungen des angepassten Gesetzesentwurfs zu den bewilligungspflichtigen Solaranlagen fanden hingegen in der Kommission keine Zustimmung. Eine Mehrheit der Kommission war der Meinung, dass die zwei Absätze,

welche den Grundsatz bewilligungsfreier Solaranlagen einschränken, unklar formuliert sind. Insbesondere störte sich die Kommissionsmehrheit daran, dass mit der Formulierung «ausgenommen von der Bewilligungsfreiheit» umständlich auf diesen Grundsatz Bezug genommen wird. Im Sinne der Verständlichkeit beschloss die Kommission, diese Formulierung in den Absätzen 2 und 3 durch «bewilligungspflichtig» zu ersetzen.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Umweltschutz- und Energiekommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 12:0 Stimmen, der Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 gemäss dem geänderten Entwurf zuzustimmen.

Pratteln, 27. Mai 2013

Für die Umweltschutz- und Energiekommission

Philipp Schoch, Präsident

Raumplanungs- und Baugesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998¹ wird wie folgt ergänzt:

§ 104b Solaranlagen

¹ Solaranlagen in Bauzonen und in Landwirtschaftszonen sind grundsätzlich baubewilligungsfrei im Sinne von Artikel 18a Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979² über die Raumplanung (RPG). Sie sind der zuständigen Behörde vor der Realisierung zu melden.

² Bewilligungspflichtig sind Solaranlagen, die in Kernzonen, in Ortsbildschutzzonen oder in Denkmalschutzzonen errichtet werden sollen. Solche Solaranlagen müssen auf Dächern genügend angepasst sein.

³ Bewilligungspflichtig sind ferner Solaranlagen, die auf einem Kultur- oder Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung errichtet werden sollen. Solche Solaranlagen dürfen derartige Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

⁴ Im Widerspruch zum Bundesrecht und zur vorliegenden Bestimmung stehende kommunale Zonenvorschriften gelten als aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber:

¹ GS 33.289, SGS 400

² SR 700